

Bekanntmachung

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sparr“ in einen zum Elisabethszeller Bach führenden namenlosen Graben durch die Gemeinde Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.03.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Neukirchen, in der VG Hunderdorf, Sollacher Straße 4, 94336 Hunderdorf, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines zum Elisabethszeller Baches führenden namenlosen Graben durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen sind in der Zeit **vom 30.03.2026 bis einschließlich 20.04.2026** vollumfänglich in der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.03.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Neukirchen als Vorhabensträgerin zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 26.03.2026
Landratsamt Straubing

Pfeffer

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Neukirchen

Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.

in der VG Hunderdorf

Sollacher Straße 4

94336 Hunderdorf

Wasserrecht

AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin

Carolin Pfeffer

Zimmer B.240

Tel. 09421/973-140

Fax 09421/973-416

pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sparr“ in einen zum
Elisabethszeller Bach führenden namenlosen Graben durch die Gemeinde
Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Neukirchen, – Unternehmensträgerin –, in der VG Hunderdorf, Sollacher Straße 4, 94336 Hunderdorf, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines zum Elisabethszeller Bach führenden namenlosen Grabens durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Sparr“ in einen zum Elisabethszeller Bach führenden namenlosen Graben.

1.1.3 **Plan**

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Trummer Beraten und Planen GmbH, Wittelsbacherstraße 26, 94315 Straubing, vom 08.07.2025, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 08.07.2025 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterung (Seite 1 bis Seite 11),
- Berechnungen,
- Übersichtslageplan (20.03.2025) M 1 : 500,
- Lageplan Entwässerung (20.03.2025) M 1 : 500,
- Detail Regenrückhaltebecken (20.03.2025) M 1 : 50/500,
- Detail Teichmönch (20.03.2025) M 1 : 10.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 17.02.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.03.2026 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sparr“ in Regenwasserkanälen gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken bei der

Einleitungsstelle A I

auf der Flur Nr. 2727, Gemarkung und Gemeinde Neukirchen, in einen zum Elisabethszeller Bach führenden namenlosen Graben eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Sparr“ in einen namenlosen Graben.

Es handelt sich um die Neugenehmigung einer bestehenden Niederschlagswassereinleitung vom 16.05.2006, Az.: 42-6411/2. Die gehobene Erlaubnis ist bis zum 30.04.2026 befristet.

Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken in den Vorfluter eingeleitet.

Anfallendes Schmutzwasser wird in der Kläranlage Neukirchen behandelt.

1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.2.2 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser**

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,34 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr,max}$	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen	Vorhandenes Retentionsvolumen	Überschreitungshäufigkeit im Bemessungslastfall
A I	7 l/s	100 m ³	146 m ³	0,2 (1/a)

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 **Betrieb und Unterhaltung**

1.2.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.5.2 Der Bereich der Einleitungsstelle ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.6 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

Insbesondere ist die Drosselöffnung (Teichmönch) regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf freizulegen, da hier die Gefahr einer Verlegung besteht.

1.2.7 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.8 **Anzeigepflichten**

- 1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.8.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.8.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 99 BayWG sowie Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.10 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2. **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Widerruf**

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.05.2006, Az.: 42-6411/2, wird widerrufen.

5. **Kosten**

5.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 840,00 Euro.

Gründe

I.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem Baugebiet „Sparr“ erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Neukirchen behandelt. Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken in den Vorfluter eingeleitet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Neukirchen mit den Planunterlagen vom 08.07.2025 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sparr“ in einen zum Elisabethzeller Bach führenden namenlosen Graben.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 11.03.2026 bis 25.03.2026 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sparr“ in einen zum Elisabethzeller Bach führenden namenlosen Graben bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist die DWA-Arbeitsblattreihe DWA-A 102, für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmengen (Drosselabfluss) das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung der jeweils benötigten Retentionsvolumina wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage.

Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Anfallendes Niederschlagswasser wird in der Regenwasserkanalisation DN 300 gesammelt und in einem bestehenden Regenrückhaltebecken ($V_{\text{best}} = 146 \text{ m}^3$) zwischengespeichert.

Über einen Teichmönch mit einem Drosselabfluss von $Q_{\text{Dr,max}} = 7 \text{ l/s}$ fließt das Niederschlagswasser zur Einleitungsstelle in einen zum Elisabethszeller Bach führenden namenlosen Graben (Vorfluter).

Die Flächen des Betrachtungsgebietes werden nach DWA-A 102 (Flächenkategorisierung und Behandlungserfordernis) der Belastungskategorie I zugeordnet und bedürfen keiner Regenwasserbehandlung.

Die Überrechnung gemäß Merkblatt DWA-M 153 (hydraulische Gewässerbelastung, Drosselabfluss) und DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) ergibt folgende Werte:

Einleitungs- stelle	A_u	n	Maximaler Drosselabfluss $Q_{\text{dr,max}}$	Erforderliches Retentions- volumen	Bestehendes Retentions- volumen
A I	0,34 ha	0,2	7 l/s	100 m ³	146 m ³

Das bestehende Rückhaltebecken ist somit ausreichend bemessen.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die jeweils zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle A I wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 16.05.2006, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis 30.04.2026) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für die Unternehmensträgerin und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für die Unternehmensträgerin bestehen und welche Pflichten sie beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Die Unternehmensträgerin wird durch den Widerruf in ihren Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft.

Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).
8. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

S e i s s l e r
Oberregierungsrat

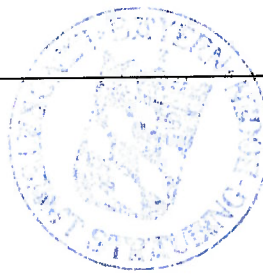
Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung



WDE004335A22

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Sparr" in einen namenlosen Graben



Bescheid vom 26.03.2026

Az.: 21-6411/2

Landratsamt Straubing-Bogen



~~Geprüft/Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Deggendorf, 17. FEB. 2026

Bachl
Bachl

Wasserrechtsentwurf

1. Fertigung vom 08.07.2025

ingenieurbüro
trummer
beraten + planen gmbh





Landratsamt Straubing-Bogen

Eing. 21. Juli 2025

Beil..... Nr.....

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Gemeinde Neukirchen

Landkreis Straubing-Bogen

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Sparr" in einen
namenlosen Graben

Entwurf vom 08.07.2025

Bescheid vom 26.03.2026

Az.: 21-6411/2

Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft / Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Deggendorf, 17. FEB. 2026

Bachl
Bachl

Antragsteller:

Gemeinde Neukirchen

Sollacher Str. 4

94336 Hunderdorf

aufgestellt:

Ingenieurbüro Trummer

Beraten und Planen GmbH

Wittelsbacherstr. 26

94315 Straubing

14 JULI 2025
Straubing, den

Matthias Wallner
1. Bürgermeister

aufgestellt:
Straubing, den 08.07.2025

Dipl. Ing. (FH) Stephan Strauß
Prokurist



Vorhaben: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet
"Sparr" in einen namenlosen Graben

Vorhabensträger: Gemeinde Neukirchen
Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf

Entwurfsverfasser: Ing.-Büro Trummer Beraten und Planen GmbH,
Wittelsbacher Straße 26, 94315 Straubing

Verzeichnis der Unterlagen

zum Wasserrechtsentwurf vom 08.07.2025

- 1. Erläuterungen**
 - 2. Berechnungen**
 - 3. Planungsunterlagen**
-



Anlage 1

Vorhaben: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet
"Sparr" in einen namenlosen Graben

Vorhabensträger: Gemeinde Neukirchen
Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf

Entwurfsverfasser: Ing.-Büro Trummer Beraten und Planen GmbH,
Wittelsbacher Straße 26, 94315 Straubing

Erläuterungen

Zum Wasserrechtsentwurf vom 08.07.2025

~~Geprüft / Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Deggendorf, **17. FEB. 2026**



Bach
Bach

Bescheid vom **26.03.2026**
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Entwurfsverfasser:

Straubing, den 08. Juli 2025

INGENIEURBÜRO TRUMMER – BERATEN UND PLANEN GMBH

im Auftrag:

Dipl. Ing. (FH) Stephan Strauß
Prokurist

Andreas Kühbeck, B. Eng
Sachbearbeiter

ERLÄUTERUNGEN

zum Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Sparr" in einen namenlosen Graben

1. Vorhabensträger

Antragsteller für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Sparr in den namenlosen Wiesengraben (Flur-Nr. 2727, Gemarkung Neukirchen) ist die Gemeinde Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen.

2. Bauvorhaben

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient zur Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Sparr. Das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Baugebiet wird in einem Becken östlich des Untersuchungsgebiets rückgehalten. Vom Becken aus wird das Wasser gedrosselt zum namenlosen Graben abgeleitet.

Das Vorhaben ersetzt folgendes bereits genehmigtes Vorhaben:

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Sparr“ in einen zum Elisabethszeller Bach führenden namenlosen Graben durch die Gemeinde Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen

Genehmigungsbescheid AZ: 42-6411/2 vom 19.05.2006

3. Bestehende Verhältnisse

3.1. Lage des Baugebietes

Das Baugebiet Sparr befindet sich ca. 2,5 km nördlich der Ortschaft Neukirchen. Unmittelbar nördlich des Baugebiets Sparr verläuft die Kreisstraße SR42 und östlich die Kreisstraße SR13.

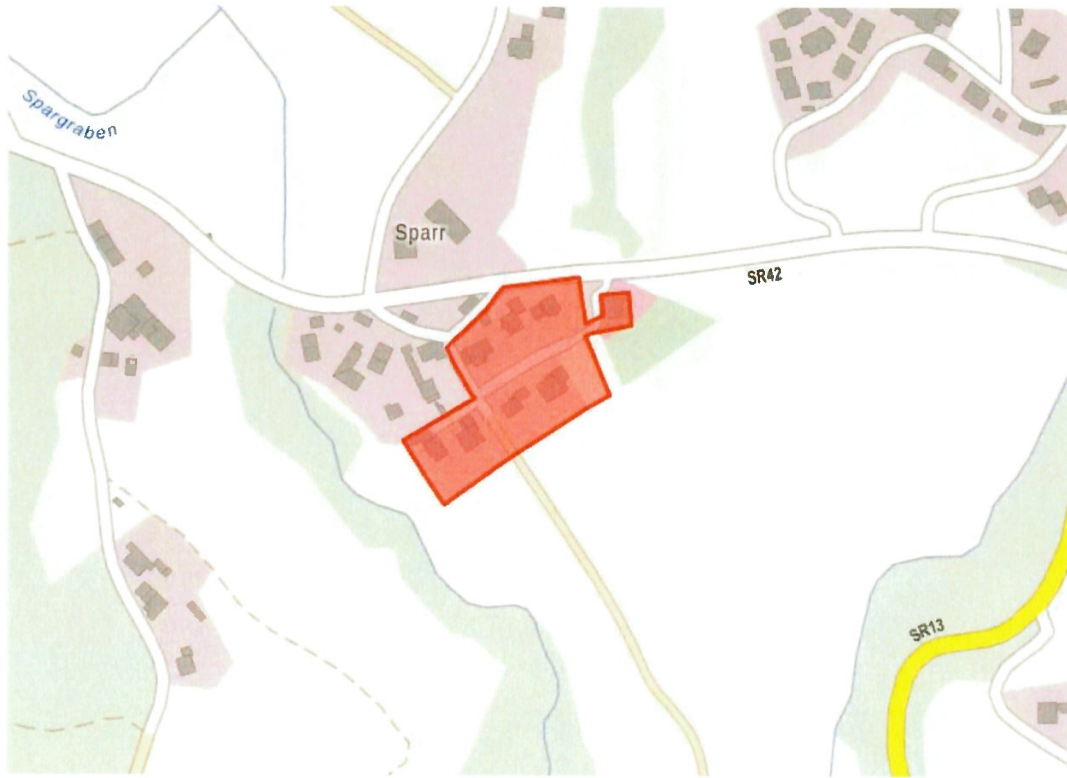


Abbildung 1 Lage des Baugebietes Sparr in Neukirchen (Quelle: geoportal.bayern.de)

3.2. Bestehende Entwässerungssituation

Das Niederschlagswasser wird über Regenwasserleitungen gesammelt und in einem Regenrückhaltebecken östlich des Baugebiets zwischengespeichert.

Danach wird das Regenwasser aus dem Regenwasserkanal auf der Flur Nr. 2727, Gemarkung Neukirchen, in einen zum Elisabethszeller Bach führenden namenlosen Graben eingeleitet.

3.3. Hydrologische Daten

3.3.1. Angabe zum Fließgewässer

Der namenlose Wiesengraben wird als Vorfluter festgelegt und ist maßgebend für die hydraulische Bemessung. Das Gewässer verläuft östlich von Sparr und mündet nach ca. 200 m in den Elisabethszeller Bach.

Der namenlose Wiesengraben ist mit einer mittleren Wasserspiegelbreite von weniger als 1 m und einer Fließgeschwindigkeit von schätzungsweise mehr als 0,3 m/s (sehr steiles Gelände) als kleiner Hügel- und Berglandbach nach DWA-M153 mit einer zulässigen Regenabfluss-spende von 30 l/(s*ha) anzusehen. Es handelt sich um einen sehr leistungsschwachen Vorfluter, wobei der mittlere Abfluss (MQ) nach einer Ortsbesichtigung an der Einleitstelle auf lediglich 1-2 l/s geschätzt wird.

Weitere aktuelle hydrologische Angaben zum Fließgewässer liegen dem Entwurfsverfasser nicht vor.

3.3.2. Wassersensibler Bereich (ausgewiesen)

Nachrichtlich wird erwähnt, dass sich nach Auskunft der Sachdatenbanken des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „*Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete (IÜG)*“ das Untersuchungsgebiet außerhalb des wassersensiblen Bereiches befindet.

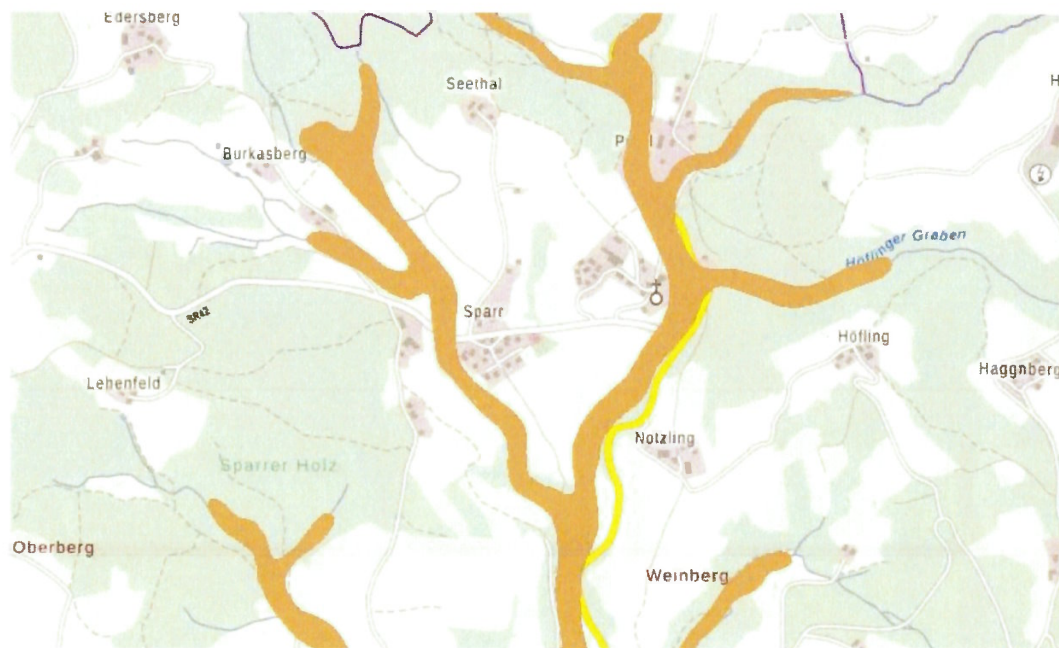


Abbildung 2 Wassersensibler Bereich (Quelle: www.umweltatlas.bayern.de)

3.3.3. Überschwemmungsgebiet (ausgewiesen)

Grundsätzlich sind bauliche Maßnahmen im Bereich eines Überschwemmungsgebietes untersagt.

Das Baugebiet liegt laut Sachdatenbanken des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „*Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete (IÜG)*“ in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Ein Retentionsraumverlust ist somit nicht gegeben.

3.3.4. Wasserschutzgebiet (ausgewiesen)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nach Angaben des vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und für Heimat betriebenen „Geoportal Bayern“ (BayernAtlas) außerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (Schutzzone III).

3.4. Geologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen

3.4.1. Untergrundverhältnisse

Laut der „Standortauskunft Baugrund“ (UmweltAtlas) sind in Sparr hauptsächlich veränderlich harte Festgesteine, metamorph und oberflächlich oft zu Lockergestein verwittert anzutreffen. Die Versickerung des Niederschlagswassers wird daher nicht als zielführend angesehen.

3.4.2. Grundwasserverhältnisse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nach Angaben des Steckbrief Grundwasserkörper (Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027) innerhalb des Grundwasserkörpers „1_G088 Kristallin - Bernried“. Risiken sind laut Analyse nicht vorhanden.

Im geplanten Baugebiet ist nicht mit Grundwasser zu rechnen, Hang- und Schichtenwasser kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Da das gesamte Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, können negative Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden.

3.4.3. Entwässerungsgebiet und Topographie

Das Baugebiet Sparr fällt von Westen nach Osten ab, wobei sich Höhenunterschiede zwischen 444 m ü. NN im Westen und 436 m ü. NN im Osten ergeben.

3.4.4. Denkmäler, Bodendenkmäler

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Bayerischer Denkmal-Atlas) befinden sich im vorliegenden Untersuchungsgebiet keine (Boden)-denkmäler.

3.4.5. Natur und Landschaft

Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Bayerischer Umweltatlas) befinden sich im Untersuchungsgebiet weder Biotope noch Naturschutzgebiete.

3.5. Ausgangswerte für die Bemessung

Als Grundlage für die Bemessung dienen die Vorschriften der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., insbesondere das

Arbeitsblatt DWA-A 117 – „Bemessung von Regenrückhalteräumen (Dezember 2013)“

und das

Merkblatt DWA-M 153 – „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (August 2007)“

Zur qualitativen Beurteilung wird das

Arbeitsblatt DWA-A 102-2 – „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen (Oktober 2021)“

herangezogen.

Vor der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer werden bei großräumigen Erschließungen Regenrückhalteinrichtungen notwendig. Als Ursache hierfür ist im Wesentlichen die zusätzliche Befestigung des Geländes in Verbindung mit der Versickerungsleistung des Untergrundes bzw. der zulässigen Regenabflussspende durch den Vorfluter zu nennen.

Die Regenhäufigkeit des Bemessungsregens für Rückhalteinrichtungen mit Einleitungen in ein Gewässer wird aufgrund der bestehenden Situation mit $n=0,2 \text{ 1/a}$ als maßgeblich angesehen; dies entspricht einem Regenereignis, das statistisch einmal in 5 Jahren auftritt. ✓

Für die hydraulischen Berechnungen werden die Niederschlagshöhen und –spenden (KOSTRA-DWD-2020, Stand 2023) des ausgewählten Rasterfeldes der Gemeinde Neukirchen zu Grunde gelegt.

3.6. Gewässerbenutzung

In Abhängigkeit von der Nutzung der Fläche, auf die der Niederschlag fällt, unterscheidet man behandlungsbedürftiges und nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser.

Das von den befestigten Verkehrsflächen ablaufende Niederschlagswasser ist unterschiedlich stark mit organischen und mineralischen Stoffen belastet, die teils in ungelöstem, teils in gelöstem Zustand vorliegen. Ein Teil der ungelösten Stoffe ist absetzbar oder schwimmfähig. Das Wasser kann auch mit gelösten Stoffen stark belastet sein.

Menge und Konzentration der einzelnen Verschmutzungskomponenten schwanken erheblich; sie sind abhängig von der Dauer der vorangegangenen Trockenperiode, der Größe der jeweiligen Regenspende und insbesondere davon, ob es sich um Niederschlagswasser von Verkehrs- oder Dachflächen handelt.

In Wohngebieten ist der überwiegende Teil des anfallenden Niederschlags als nicht behandlungsbedürftig anzusehen. Gegebenenfalls ist eine Behandlungsbedürftigkeit durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind versickerungsfördernde Maßnahmen zu unterstützen. Im vorliegenden Untersuchungsgebiet wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Sparr in Regenwasserkanälen und Regenrückhaltebecken gesammelt und in den namenlosen Wiesen-graben eingeleitet. Werden die vorgeschriebenen Maximalwerte von Gewässerbelastungen nicht überschritten, stellt das Einleiten von belastetem Niederschlagswasser in einen Vorfluter keine wesentliche Gewässerbeeinträchtigung dar.

4. Art und Umfang des Vorhabens

4.1. Einzugsgebiet und gewählte Maßnahmen

Das Untersuchungsgebiet wurde über die an den Kanal angeschlossenen Flächen ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl die öffentlichen Verkehrsflächen als auch die privaten Grundstücksflächen an den Kanal angeschlossen sind. Eine detaillierte Flächenermittlung ist in der Anlage beigelegt. Die einzelnen Flächenarten wurden über Luftbildaufnahmen und Fotodokumentationen ermittelt.

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Fläche von 1,0 ha bei einem mittleren Befestigungsgrad von $C_m = 0,34$. Daraus ergibt sich eine undurchlässige Fläche A_u von 0,34 ha.

Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet wird in einem Becken östlich des Untersuchungsgebiets zwischengespeichert. Vom Becken aus wird das Wasser gedrosselt zum namenlosen Graben abgeleitet. ✓

4.2. Regenwasserbehandlung – qualitative Beurteilung

Bewertungsverfahren nach DWA-A 102-2 – Emissionsbezogene Bewertung

Zur Bewertung der abflussrelevanten Flächen wird folgende Tabelle hinzugezogen.

Flächenart	Flächenspezifizierung	Flächen- gruppe (Kurz- zeichen)	Belastungs- kategorie
Dächer (D)	Alle Dachflächen $\leq 50 \text{ m}^2$ und Dachflächen $> 50 \text{ m}^2$ mit Ausnahme der unter Flächengruppe SD1 oder SD2 fallenden	D	I
Hof- und Wege- flächen (WV)	– Fuß-, Rad- und Wohnwege, – Hof- und Wegeflächen ohne Kfz-Verkehr in Sport- und Freizeitanlagen, – Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig, – Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung, – Fußgängerzonen ohne Marktstände und seltenen Freiluftveranstaltungen	VW1	
	– Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr (DTV ≤ 300 oder ≤ 50 Wohneinheiten), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen, – Park- und Stellplätze mit geringer Frequentierung (z. B. private Stellplätze)	V1	

Abbildung 3 Ausschnitt Flächenkategorisierung nach DWA-A 102-2

Mithilfe des DWA-A 102-2 wird geprüft, ob eine Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers vor Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich wird. Betrachtet werden ausschließlich befestigte, an das Entwässerungssystem angeschlossene Flächen ($A_{b,a}$), unbefestigte Flächen (z.B. Gärten, Wiesen) bleiben bei der qualitativen Beurteilung unberücksichtigt, auch wenn ein Abfluss in das Entwässerungssystem erfolgt. Maßgeblich ist die Menge an abfiltrierbaren Stoffen mit Korngrößen von $0,45 \mu\text{m}$ bis $63 \mu\text{m}$ (Feinanteil), was allgemein als AFS 63 bezeichnet wird. Die unterschiedlichen Flächenarten werden dabei in folgende 3 Kategorien eingeordnet, denen jeweils ein festgelegter flächenspezifischer Stoffabtrag zugeordnet ist.

Kategorie	Mittlere Konzentrationen $C_{R,AFS63}$ im Jahresregenwasserabfluss in mg/l	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,AFS63}$ in kg/(ha·a)
Kategorie I	50	280
Kategorie II	95	530
Kategorie III	136	760

Abbildung 4 Flächenspezifischer jährlicher Stoffabtrag nach DWA A 102-2

Als maximal zulässigen flächenspezifischen Stoffaustrag für AFS63 wird ein Wert von $b_{R,e,zul,AFS63} = 280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ angegeben. Daraus ergibt sich, dass lediglich Flächen der Kategorie I als nicht behandlungsbedürftig anzusehen sind. Werden Flächen der Kategorie II oder III angeschlossen, ist grundsätzlich eine geeignete technische Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich. Wässer aus den unterschiedlichen Belastungskategorien sollten möglichst nicht vermischt werden, eine Behandlung des Niederschlagswassers aus den höheren Kategorien sollte bereits vor der Mischung umgesetzt werden. Wird der maximal zulässige flächenspezifische Stoffaustrag überschritten, ist der erforderliche Wirkungsgrad der Behandlung und darauf aufbauend eine geeignete Behandlungsanlage zu ermitteln.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Regenwasserbehandlung

Bei sämtlichen Wohnstraßen innerhalb des Untersuchungsgebietes ist mit einer sehr geringen Verkehrsbelastung von $DTV < 300 \text{ Kfz}/24\text{h}$ zu rechnen. Sie werden deshalb als Flächengruppe V1 der Belastungskategorie I angesehen.

Da es sich um reine Wohnbebauung handelt, kann bei den Dachflächen davon ausgegangen werden, dass keine Materialien mit signifikant gewässerschädlichen Substanzen verbaut sind. Sämtliche Dachflächen können somit in die Flächengruppe D mit Belastungskategorie I eingeordnet werden. Grünflächen bleiben unberücksichtigt.

Da im Untersuchungsgebiet keine Flächen der Kategorien II oder III vorliegen, wird der maximal zulässige flächenspezifische Stoffaustrag AFS63 von $280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ gemäß beiliegender Berechnung nicht überschritten. Auf eine Regenwasserbehandlung kann gemäß beiliegender Berechnung somit verzichtet werden. ✓

4.3. Erläuterung der technischen Maßnahmen und quantitative Beurteilung

4.3.1. Schmutzwasser

Die Entwässerung des Untersuchungsgebietes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird über Schmutzwasserleitungen im Bereich SR 42 im Freispiegel in Richtung Kläranlage Neukirchen abgeleitet.

4.3.2. Regenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser aus den Parzellen bzw. das Oberflächenwasser aus den Straßenflächen wird der bestehenden Regenwasserkanalisation DN 300 zugeführt. Bedingt durch die geodätischen Gegebenheiten des Planungsgebietes ist eine Ableitung des im Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers zu einem Vorfluter nur in östliche Richtung möglich. Um durch die Einleitung des Regenwassers eine hydraulische Überlastung des bestehenden

Grabens zu vermeiden, wurde auf dem östlich des Baugebietes liegenden Grundstück, Fl. Nr. 2727, ein Retentionsteich (RRB) angeordnet. Das gesammelte Niederschlagswasser wird in diesem Regenrückhaltebecken ($V = 146 \text{ m}^3$) zwischengespeichert und gedrosselt in den Graben eingeleitet. Gemäß beiliegender Berechnung ist am bestehenden Teichmönch mit einem Drosselabfluss von $Q_{Dr} = 7 \text{ l/s}$ zu rechnen.

Die Entwässerungsanlagen sind in den beiliegenden Plänen dargestellt, welche auf Grundlage des ursprünglichen Wasserrechtsantrages erstellt wurden. Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die bestehenden Anlagen im Wesentlichen der ursprünglichen Planung entsprechen und funktionsfähig sind.

4.3.3 Quantitative Beurteilung

Die maximale Einleitmenge ermittelt sich nach den Vorgaben des DWA-M 153. Da der namenlose Wiesengraben als kleiner Hügel-/Berglandbach einzustufen ist, kann aus dem Untersuchungsgebiet ein Drosselabfluss von $Q_{Dr} = 30 \text{ l/(s*ha)} * 0,34 \text{ ha} = 10,2 \text{ l/s}$ angesetzt werden. Der Maximalabfluss innerhalb der Fließstrecke beträgt bei einem angenommenen Einleitwert von 6 (Untergrund aus größeren Steinblöcken) $Q_{Dr,max} = 6 * 0,002 \text{ m}^3/\text{s} * 1000 = 12 \text{ l/s}$. Im betroffenen Abschnitt des namenlosen Wiesengrabens sollte dieser Wert nicht wesentlich überschritten werden.

Als Grundlage für die Bemessung dienen die Vorschriften der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 117 – Bemessung von Regenrückhalteräumen (April 2013).

Das erforderliche Volumen von Rückhalteräumen wird maßgeblich durch folgende Festlegungen beeinflusst:

- Der zulässigen Überschreitungshäufigkeit
- Des Regenanteils der Drosselabflussspende und
- Der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche A_u

Gemäß nachfolgender Berechnung kann in dem bestehenden Regenrückhaltebecken das mindestens 5-jährliche Regenereignis rückgehalten werden. Da sich das Untersuchungsgebiet im Randbereich des Ortsteiles Sparr befindet und laut Anlagenbetreiber bisher keine Probleme bei den Rückhaltanlagen festgestellt werden konnten, wird das 5-jährliche Regenereignis als ausreichend und als maßgeblich für die Beurteilung angesehen.

Regenrückhaltebecken:

Nach Angaben des Wasserrechtsantrages vom 19.05.2006 erfolgt die Drosselung des Abflusses durch einen am Ablauf des RRB angeordneten Teichmönch. Am Teichmönch befindet sich an der Sohle eine Drosselöffnung mit $5 \times 5 \text{ cm}$.

Der kontrollierte Abfluss aus dem gesamten Baugebiet wird dann an der Einleitungsstelle (siehe Lageplan) in einen bestehenden Wiesengraben eingeleitet. Gemäß beiliegender Berechnung ergibt sich dabei ein maximaler Drosselabfluss von 7 l/s . Bei der hier vorliegenden unregelmäßigen Drosseleinrichtung ist gemäß DWA-A 117 für die Bemessung des Regenrückhaltebeckens das arithmetische Mittel zwischen maximalen und minimalen Einstau zu verwenden. Dies entspricht einem Abfluss von $Q_{Dr} = 3,5 \text{ l/s}$.

Für das vorliegende Untersuchungsgebiet wurde eine maßgebliche Regenspende von $33,1 \text{ l/(s*ha)}$ ermittelt. Die Berechnung resultiert auf einer maßgeblichen Regenhäufigkeit des Bemessungsregens von $n=0,2$ ($T = 5 \text{ Jahre}$), was einem Regenereignis entspricht, das statistisch alle 5 Jahre auftritt. Die Fließzeit t_f im Regenwasserkanal wird aufgrund der Größe des Einzugsgebietes auf 5 Minuten festgelegt.

Für das Regenrückhaltebecken wurde ein erforderliches Beckenvolumen von $100,3 \text{ m}^3$ ermittelt. Das bestehende Regenrückhaltebecken (146 m^3) ist somit ausreichend bemessen.

Zusammenfassung

Aus dem Untersuchungsgebiet werden bei einem 5-jährlichen Regenereignis und einer Regendauer von 5 Minuten 7 l/s in den Graben eingeleitet. Der maximale Drosselabfluss von 10,2 l/s aus dem Baugebiet wird nicht überschritten.

5. Zusammenfassung Benutzungstatbestand

Der Vorhabensträger beantragt die Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser bei einem **5-jährlichen Regenereignis** in den namenlosen Wiesengraben.

Einleitung in einen Vorfluter

Flur-Nr. 2727, Gemarkung Neukirchen

Einleitungsmengen:

Einleitung in den namenlosen Wiesengraben:

7,00 l/s



Vorhabensträger für die Niederschlagswasserentsorgung ist die Gemeinde Neukirchen.

6. Rechtsverhältnisse

6.1. Notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren

Die Benutzung eines Gewässers entsprechend WHG § 9, Nr. 1, Abs. 4 (Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung gemäß WHG § 10, hilfsweise BayWG Art. 15.

6.2. Besitzrechte

Die Besitzrechte oder Grunddienstbarkeiten wurden bereits vor Bauausführung geklärt und sind gesichert.

7. Durchführung des Vorhabens

Die betrieblichen Anlagen wurden bereits erstellt und sind funktionsfähig. Die Anlagen werden im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens gewartet. Das Regenrückhaltebecken wird von übermäßigem Bewuchs befreit.

8. Wartung und Verwaltung der Anlage

Die Wartung und Verwaltung der Anlage obliegt dem Vorhabensträger.

Im Rahmen des Betriebes und Wartung sind die Entwässerungseinrichtungen in regelmäßigen Abständen zu reinigen und zu überprüfen. Dabei ist, soweit erforderlich, der angefallene Schmutz zu entfernen. Das Rückhaltebecken ist vor übermäßigem Bewuchs freizuhalten.

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage Regenrückhaltebecken

Quelle:
<http://geoportal.bayern.de>

Abbildung 2: Wassersensibler Bereich

Quelle:
<https://www.umweltatlas.bayern.de>

Abbildung 3: Ausschnitt Flächenkategorisierung nach DWA-A 102-2

Quelle:
Arbeitsblatt DWA-A 102-2 – „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen (Oktober 2021)“

Abbildung 4: Flächenspezifische Jährlicher Stoffabtrag nach DWA-A 102-2

Quelle:
Arbeitsblatt DWA-A 102-2 – „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen (Oktober 2021)“



Anlage 2

Vorhaben: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet
"Sparr" in einen namenlosen Graben

Vorhabensträger: Gemeinde Neukirchen
Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf

Entwurfsverfasser: Ing.-Büro Trummer Beraten und Planen GmbH,
Wittelsbacher Straße 26, 94315 Straubing

Berechnungen

zum Wasserrechtsentwurf vom 08.07.2025

Entwurfsverfasser:

Straubing, den 08. Juli 2025

TRUMMER BERATEN UND PLANEN GMBH



Wasserrecht Baugebiet Sparr Bemessung RRB gemäß DWA-A 117

Firma:

Trummer - Beraten und Planen GmbH
Wittelsbacherstraße 26, 94315 Straubing

Auftraggeber:

Gemeinde Neukirchen
Sollacher Straße 4, 94336 Hunderdorf

Projektbezeichnung:

VGHN-05-088-25 Wasserrecht Baugebiet Sparr

Aufgestellt:

Andreas Kühbeck, B.Eng.

Ort:

Straubing

Datum:

30.04.2025

Örtliche Regendaten zur Bemessung nach DWA-A 138-1

Datenherkunft	itwh KOSTRA-DWD Import
Ortsname (optional)	
Rasterfeld Spalten-Nr.	184
Rasterfeld Zeilen-Nr.	185
KOSTRA-Datenbasis	KOSTRA-DWD 2020
Zuschlag	ohne

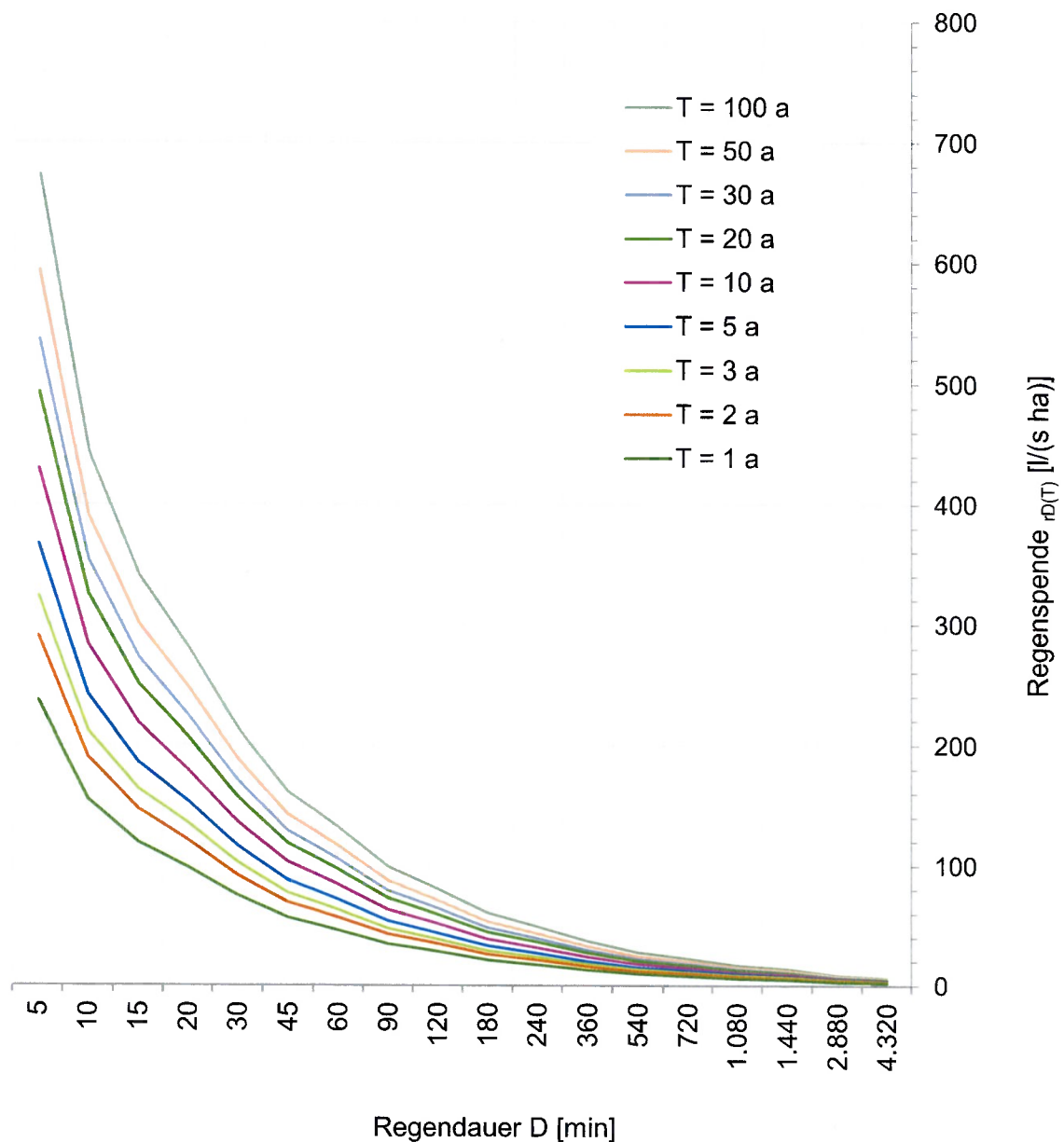
Regen- dauer D in [min]	Regenspende $r_{D(T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten								
	1	2	3	5	10	20	30	50	100
5	236,7	290,0	323,3	366,7	430,0	493,3	536,7	593,3	673,3
10	155,0	190,0	211,7	241,7	283,3	325,0	353,3	390,0	443,3
15	118,9	146,7	163,3	185,6	217,8	250,0	272,2	300,0	340,0
20	98,3	120,8	135,0	153,3	179,2	206,7	224,2	247,5	280,8
30	75,0	91,7	102,2	116,1	136,1	156,7	170,6	188,3	213,3
45	56,7	69,3	77,4	87,8	103,0	118,5	128,9	142,2	161,1
60	46,1	56,7	63,3	71,9	84,2	96,9	105,3	116,1	131,9
90	34,8	42,6	47,6	54,1	63,3	73,0	79,1	87,4	99,1
120	28,3	34,9	38,8	44,0	51,7	59,4	64,6	71,3	80,8
180	21,2	26,1	29,1	33,1	38,7	44,5	48,4	53,4	60,6
240	17,3	21,3	23,7	26,9	31,5	36,3	39,4	43,5	49,4
360	13,0	15,9	17,7	20,1	23,6	27,2	29,5	32,6	37,0
540	9,7	11,9	13,3	15,1	17,7	20,3	22,1	24,4	27,7
720	7,9	9,7	10,8	12,3	14,4	16,6	18,0	19,9	22,5
1.080	5,9	7,3	8,1	9,2	10,8	12,4	13,5	14,8	16,9
1.440	4,8	5,9	6,6	7,5	8,8	10,1	10,9	12,1	13,7
2.880	2,9	3,6	4,0	4,5	5,3	6,1	6,7	7,4	8,3
4.320	2,2	2,7	3,0	3,4	4,0	4,6	5,0	5,5	6,2

Bemerkungen:

Örtliche Regendaten zur Bemessung nach DWA-A 138-1

Datenherkunft	itwh KOSTRA-DWD Import
Ortsname (optional)	
Rasterfeld Spalten-Nr.	184
Rasterfeld Zeilen-Nr.	185
KOSTRA-Datenbasis	KOSTRA-DWD 2020
Zuschlag	ohne

Regenspendenlinien



Abflusswirksame Flächen nach DWA-A 138-1 / DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C, die potenziell einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben. (DWA A-138-1 Tabelle 9)	Teil- fläche A [m ²]	C _s [-]	C _m [-]	Gewählt C _s C _m	AC [m ²]
1 Wasserundurchlässige Flächen						
Dachflächen						
	Schrägdach: Metall, Glas, Schiefer, Faserzement		1,00	0,90	C _m	0
	Schrägdach: Ziegel, Abdichtungsbahnen	1.430	1,00	0,90	C _m	1.287
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Metall, Glas, Faserzement		1,00	0,90	C _m	0
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Abdichtungsbahnen		1,00	0,90	C _m	0
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Kiesschüttung		0,80	0,80	C _m	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung (> 5°)		0,70	0,40	C _m	0
	begrünte Dachflächen: Intensivbegrünung, ab 30 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,20	0,10	C _m	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, ab 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,40	0,20	C _m	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, unter 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,50	0,30	C _m	0
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)						
	Betonflächen		1,00	0,90	C _m	0
	Schwarzdecken (Asphalt)	1.500	1,00	0,90	C _m	1.350
	befestigte Flächen mit Fugendichtung, z. B. Pflaster mit Fugenverguss		1,00	0,80	C _m	0
	oberirdische Gleisanlage, feste Fahrbahn		1,00	0,90	C _m	0
Rampen						
	Neigung zum Gebäude, unabhängig von der Neigung und der Befestigungsart		1,00	1,00	C _m	0
2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen						
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)						
	Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Flächen mit Platten		0,90	0,70	C _m	0
	Pflasterflächen, mit Fugenanteil > 15 % z. B. 10 cm × 10 cm und kleiner oder fester Kiesbelag		0,70	0,60	C _m	0
	wassergebundene Flächen		0,90	0,70	C _m	0
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen (z. B. Kinderspielplätze)	150	0,30	0,20	C _m	30
	Verbundsteine mit Sickerfugen, Sicker-/Drainsteine		0,40	0,25	C _m	0
	Rasengittersteine mit häufigen Verkehrsbelastungen (z. B. Parkplatz)		0,40	0,20	C _m	0
	Rasengittersteine ohne häufige Verkehrsbelastungen (z. B. Feuerwehrezufahrt)		0,20	0,10	C _m	0

Abflusswirksame Flächen nach DWA-A 138-1 / DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C, die potenziell einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben. (DWA A-138-1 Tabelle 9)	Teil- fläche A [m ²]	C _s [-]	C _m [-]	Gewählt C _s / C _m	AC [m ²]
2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen (Fortsetzung)						
Verkehrsflächen (Gleisanlagen)						
	Gleisanlage, Schotterbau mit durchlässigen Unterbau		0,20	0,10	C _m	0
	Gleisanlage, Schotterbau mit schwach durchlässigen Unterbau		0,60	0,40	C _m	0
Sportflächen mit Dränung						
	Kunststoff-Flächen, Kunststoffrasen		0,10	0,10	C _m	0
	Tennenflächen (Hart-, Asche(n)-, Schlackeplatz)		0,30	0,30	C _m	0
	Rasenflächen		0,10	0,10	C _m	0
3 Durchlässige Flächen						
Parkanlagen, Rasenflächen, Gärten						
	flaches Gelände	6.920	0,20	0,10	C _m	692
	steiles Gelände		0,30	0,20	C _m	0
	dauerhaft eingestaute Wasserflächen		1,00	1,00	C _m	0

Ergebnisgrößen

angeschlossene befestigte Fläche des Einzugsgebiets	A _{E,b,a}	m ²	10.000
Abflussbeiwert (Flächengewichteter Mittelwert aller C _i)	C	-	0,34
Rechenwert für die Bemessung	AC	m ²	3.400
resultierender Spitzenabflussbeiwert	C _s	-	0,44
resultierender mittlerer Abflussbeiwert	C _m	-	0,34
Summe der Flächen außerhalb von Gebäuden	A _{FaG}	m ²	8.570
resultierender Spitzenabflussbeiwert außerhalb von Gebäuden	C _{s,FaG}	-	0,34
Summe Gebäudedachfläche	A _{Dach}	m ²	1.430
resultierender Spitzenabflussbeiwert Gebäudedachflächen	C _{s,Dach}	-	1,00
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Gebäudedachflächen	C _{m,Dach}	-	0,90

Bemerkungen:

Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.1 Lizenznummer: RWU0596
 © 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
 Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de

Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

Trummer - Beraten und Planen GmbH
Wittelsbacherstraße 26, 94315 Straubing

Auftraggeber:

Gemeinde Neukirchen
Sollacher Straße 4, 94336 Hunderdorf

Rückhalteraum:

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{Dr,R,u}) \cdot (D - D_{RÜB}) \cdot f_Z \cdot f_A \cdot 0,06$$

$$\text{mit } q_{Dr,R,u} = (Q_{Dr} + Q_{Dr,RÜB} - Q_{T,d,aM}) / A_u / 10.000$$

Eingabedaten:

Einzugsgebietsfläche	$A_{E,b,a}$	m ²	10.000
mittlerer Abflussbeiwert	C_m	-	0,34
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	3.400
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m ³	0,0
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{Dr,RÜB}$	l/s	0,0
Trockenwetterabfluss	$Q_{T,d,aM}$	l/s	0,0
Drosselabfluss	Q_{Dr}	l/s	3,5
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	$q_{Dr,R,u}$	l/(s*ha)	10,3
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	20,0
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	5,3
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	1
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	1,5
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_Z	-	1,20
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	5
Abminderungsfaktor	f_A	-	0,998

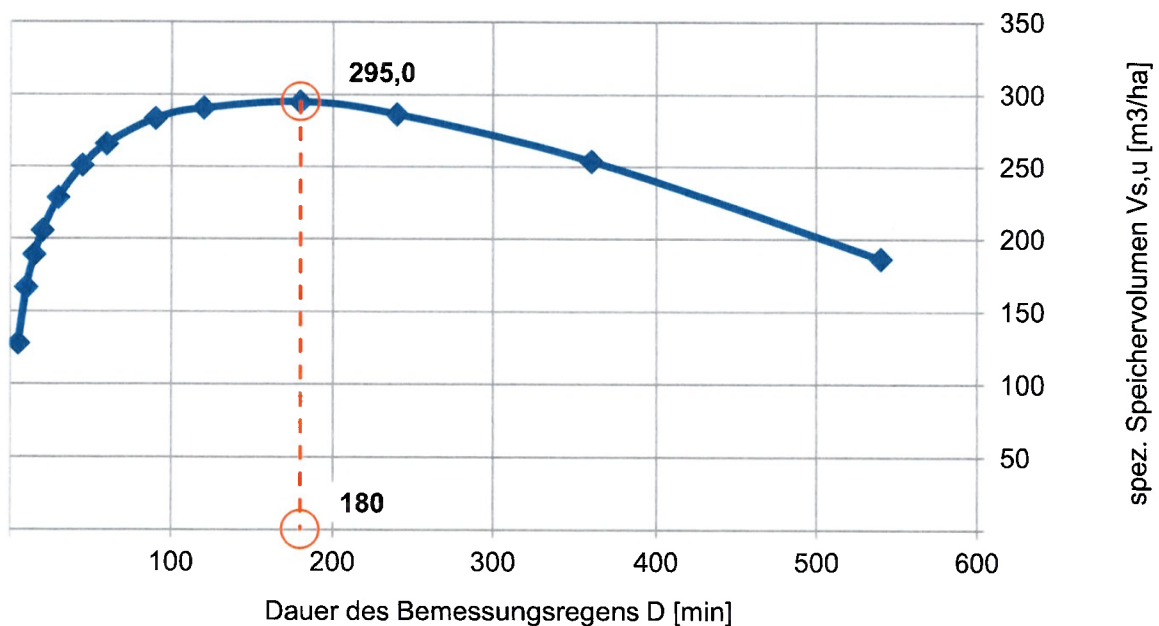
Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	180
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	33,1
erforderliches spez. Speichervolumen	$V_{s,u}$	m ³ /ha	295
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m ³	100,3
vorhandenes Speichervolumen	V	m ³	146
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	23,0
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	8,3
Entleerungszeit	t_E	h	11,6

Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.1 Lizenznummer: RWU0596
© 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de

Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

örtliche Regendaten:		Fülldauer RÜB	Berechnung
D [min]	$r_{(D,n)}$ [l/(s*ha)]	$D_{RÜB}$ [min]	$V_{s,u}$ [m³/ha]
5	366,7	0,0	128,1
10	241,7	0,0	166,3
15	185,6	0,0	189,0
20	153,3	0,0	205,5
30	116,1	0,0	228,1
45	87,8	0,0	250,7
60	71,9	0,0	265,6
90	54,1	0,0	283,3
120	44,0	0,0	290,7
180	33,1	0,0	295,0
240	26,9	0,0	286,4
360	20,1	0,0	253,7
540	15,1	0,0	186,5
720	12,3	0,0	103,8
1.080	9,2	0,0	0,0
1.440	7,5	0,0	0,0
2.880	4,5	0,0	0,0
4.320	3,4	0,0	0,0



Bemerkungen:

Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.1 Lizenznummer: RWU0596
 © 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
 Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de

Niederschlagswasserbehandlung

Überprüfung und Festlegung zur dezentralen und zentralen Entwässerung

gemäß DWA A102-2/BWK-A 3-2 (Ausgabe Dezember 2020)

Vorhaben: Wasserrecht Baugebiet Sparr

Vorhabensträger: Gemeinde Neukirchen

Prüfung auf Bedarf einer Niederschlagswasserbehandlung

Flächenermittlung und Kategorisierung

Teilfläche	Beschreibung	Fläche [m²]	Flächen- gruppe	Kategorie	$b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/(ha·a)]
1	Dachflächen	1.430	D	I	280
2	Straße Öffentlich	1.500	V1	I	280
3	Schotter Privat	150	VW1	I	280
4				0	
5				0	
6				0	
7				0	
8				0	
$\Sigma A_{b,a,i}$		3.080			

Bilanzierung des Stoffabtrags $B_{R,a,AF63}$:

Kategorie	$b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/(ha·a)]	$A_{b,a,i}$ [m²]	$B_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]	Flächenanteil [%]
I	280	3.080	86	100,00%
II	530	0	0	0,00%
III	760	0	0	0,00%

Summe des vorhandenen Gesamtstoffabtrag $B_{R,a,AFS63} = \Sigma B_{R,a,AFS63,i}$ 86 kg/a

vorh. flächenspez. Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / \Sigma A_{b,a,i}$ 280 kg/(ha·a)

zulässiger flächenspez. Stoffaustrag AFS63 $b_{R,e,zul,AFS63}$ 280 kg/(ha·a)

Niederschlagswasserbehandlung erforderlich? NEIN

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahmen η_{erf} 0,0%

Niederschlagswasserbehandlung

Überprüfung und Festlegung zur dezentralen und zentralen Entwässerung

gemäß DWA A102-2/BWK-A 3-2 (Ausgabe Dezember 2020)

Nachweis der erforderlichen Reinigung

$B_{R,a,AFS63}$ [kg/a]	Reinigungsanlage	Wirkungsgrad der Reinigungsanlage η_{ges} [-]	$B_{R,e,AFS63}$ [kg/a]
86			86
Summe			86

Überprüfung der ausreichenden Niederschlagswasserbehandlung

resultierender Stoffaustrag ins Gewässer:

$$B_{R,e} \leq 280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$$

$$B_{R,e} = 280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$$

Niederschlagswasserbehandlung ausreichend?

JA

Vorhaben: Wasserrecht Baugebiet Sparr

Vorhabensträger: Gemeinde Neukirchen

Hydraulische Gewässerbelastung

gemäß DWA Merkblatt 153 (August, 2007)

Ermittlung des Drosselabflusses

Drosselabfluss $Q_{Dr} = q_r \cdot A_u$

Q_{Dr} 10,2 [l/s]

q_r 30 [l/s*ha]

A_u 0,34 [ha]

Maximalabfluss $Q_{Dr,max} = e_w \cdot MQ \cdot 1000$

$Q_{Dr,max}$ 12 [l/s]

e_w 6 [-]

MQ 0,002 [m³/s]

maßgebender Drosselabfluss Q_{Dr} : 10,2 [l/s]

Vorhaben: Wasserecht Baugebiet Sparr

Vorhabensträger: Gemeinde Neukirchen

Berechnung der erforderlichen Drosselgröße

nach Bautabellen für Ingenieure, Schneider, 21. Auflage, Seiten 13.13 u. 13.25

$$Q = \mu * A * \sqrt{(2 * g * h)}$$

$$\zeta \quad 0,5 \quad [-]$$

$$\mu = \frac{1}{\sqrt{1 + \sum \zeta}} \quad [-]$$

$$h \quad 0,98 \quad [m]$$

$$g \quad 9,81 \quad [m/s^2]$$

$$Q_{ab,max} \quad 7 \quad [l/s]$$

$$\mu \quad 0,6 \quad [-]$$

$$A = \frac{Q}{\mu * \sqrt{2 * g * h}} = 0,003 \quad [m^2]$$

$$L = \frac{1}{\sqrt{A}} = 0,05 \quad [m]$$

erf. Seitenlänge L: 0,05 [m]



Anlage 3

Vorhaben: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet
"Sparr" in einen namenlosen Graben

Vorhabensträger: Gemeinde Neukirchen
Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf

Entwurfsverfasser: Ing.-Büro Trummer Beraten und Planen GmbH,
Wittelsbacher Straße 26, 94315 Straubing

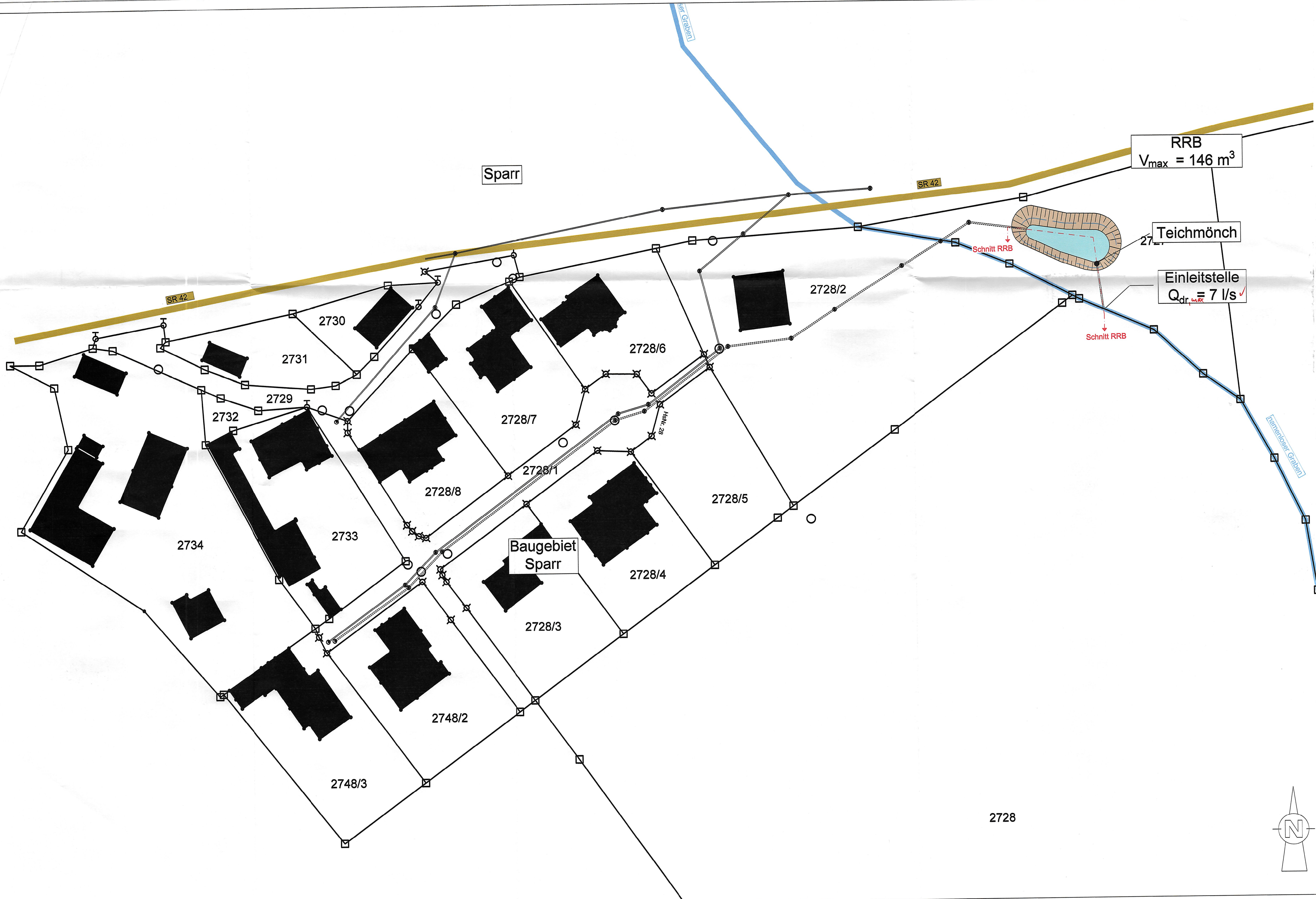
Planungsunterlagen

zum Wasserrechtsentwurf vom 08.07.2025

Entwurfsverfasser:

Straubing, den 08. Juli 2025

TRUMMER BERATEN UND PLANEN GMBH



ZEICHENERKLÄRUNG

	Becken Sohle		Einschnittsböschung
	Max. Wasserspiegel		Kreisstraße
	SW-Schacht		RW-Schacht
	SW-Haltung		RW-Haltung
	Elisabethzeller Bach		namensloser Graben
	Schnittachse mit Richtungspfeil		

Verlängerung Wasserrecht Baugebiet Sparr

Bauort: Neukirchen, Sparr

Bauherr: Gemeinde Neukirchen
Sollacher Straße 4
94336

Tel.: 09961 910210

geprüft: freigegeben: genehmigt:

Beschheid vom 26.03.2026
Az.: 21-641112
Landratsamt Straubing-Bogen

Lageplan Entwässerung M 1:500

Planverfasser: Ingenieurbüro Trummer
Beraten und Planen GmbH
Wittelsbacherstr. 26
94315 Straubing
Tel.: 09421/8423-0

Geprüft + Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 17. FEB. 2026

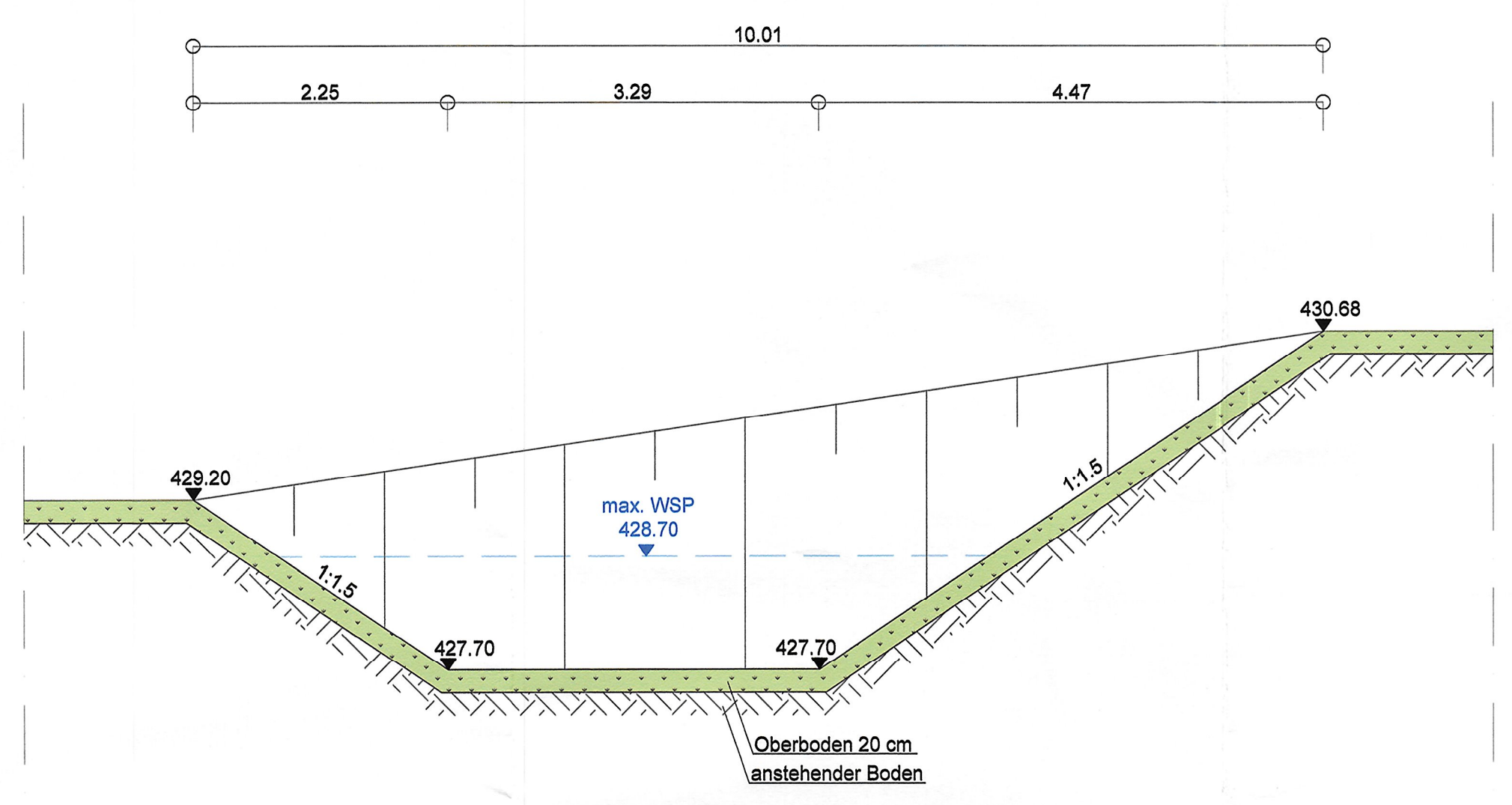
ingenieurbüro trummer
beraten + planen gmbh

gezeichnet: (Planverfasser) geprüft: (Projektleitung / Geschäftsführung)

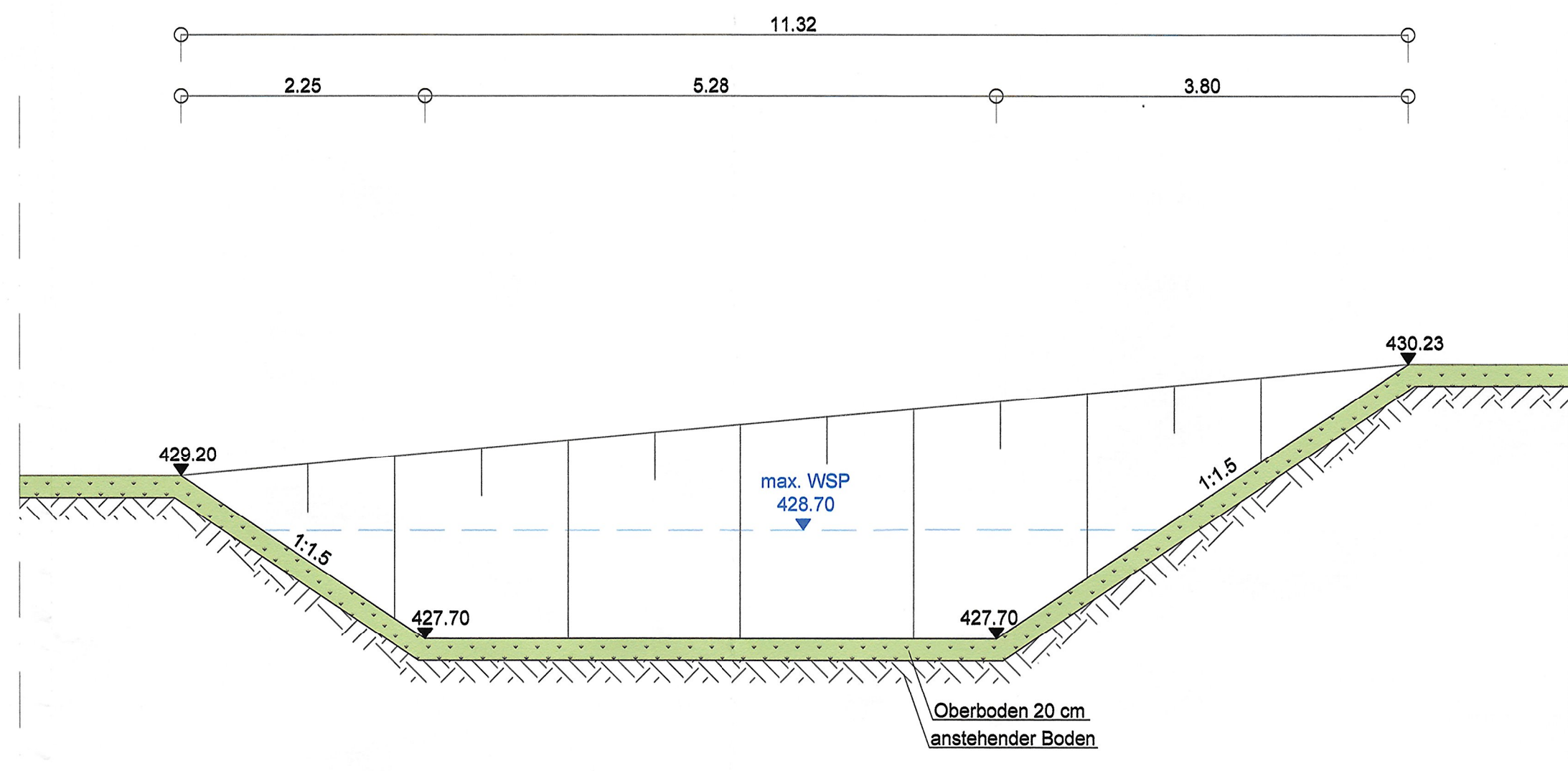
Datum	Index	Änderung	bearbeitet
...	...	...	...

bearb.:	Blabl F.	erstellt:	20.03.2025	Stand:	Genehmigungsplanung
Projektnr.:	VGHN-05-088-25	geändert:	...	Plannr.:	VGHN-05-088-25-01.01

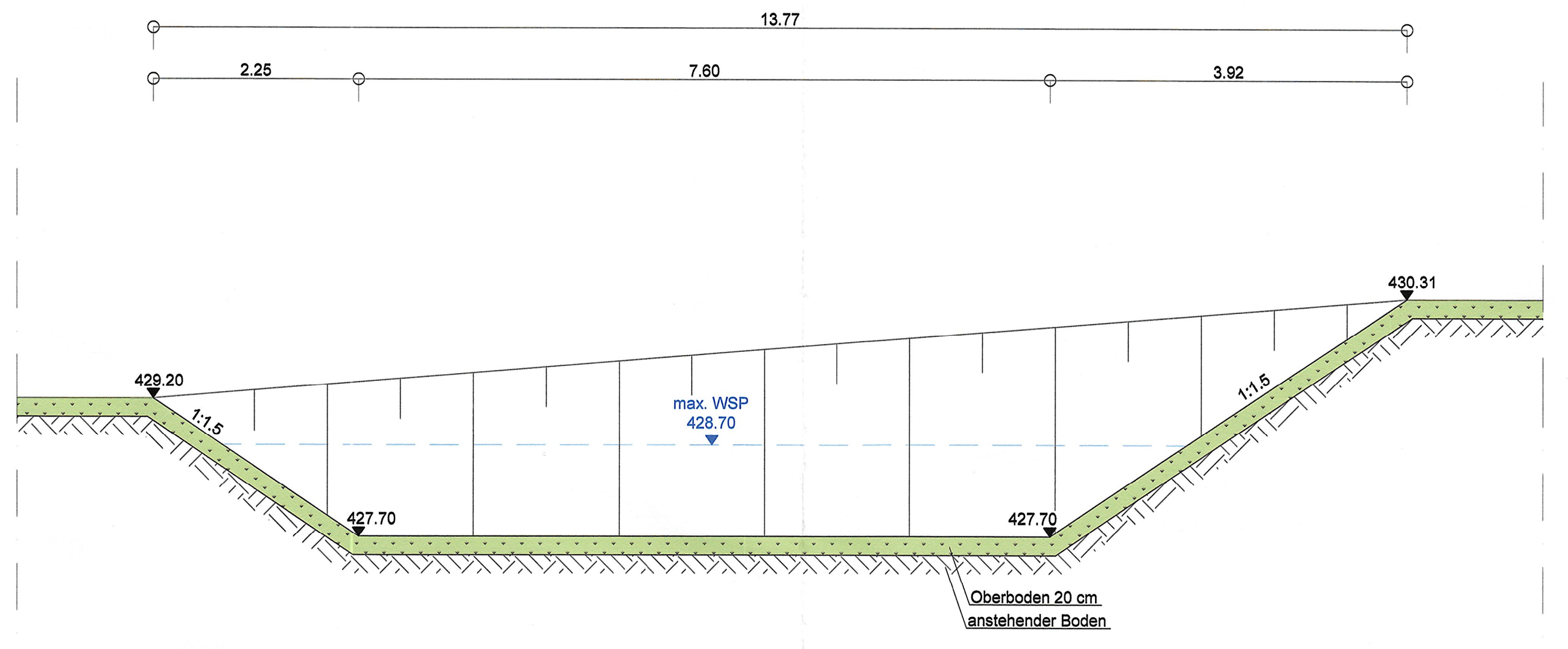
Schnitt A-A



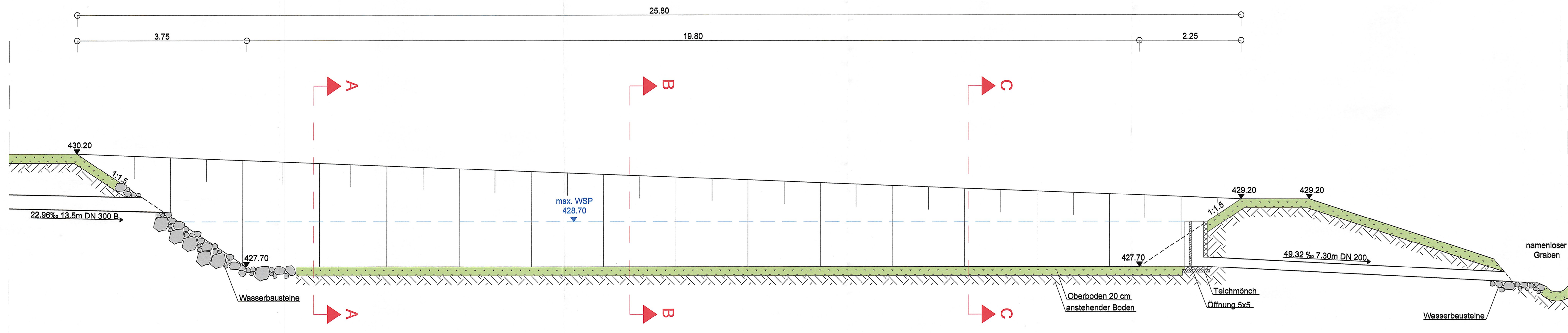
Schnitt B-B



Schnitt C-C



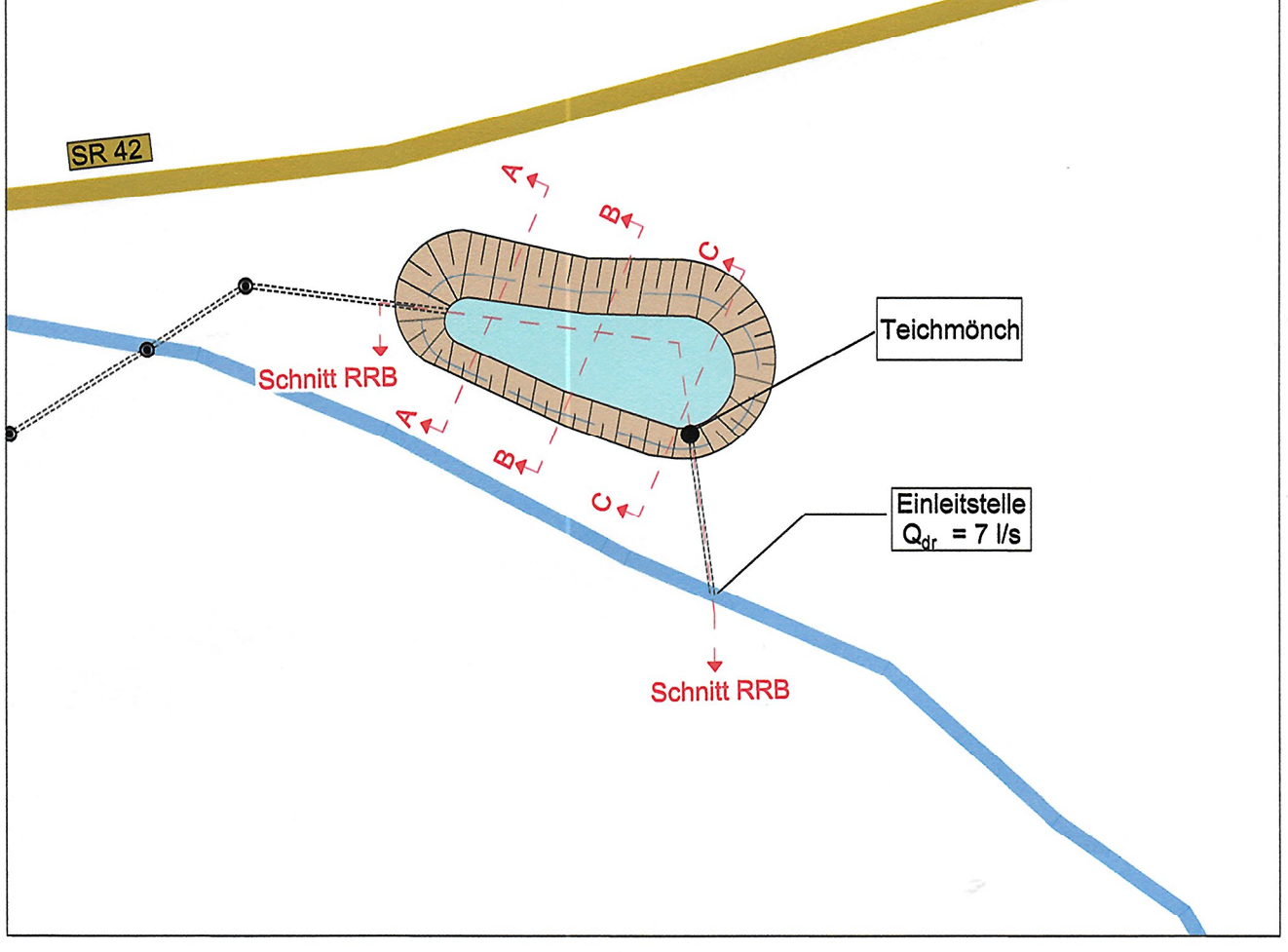
RRB 1
V_{max}=146 m³



ZEICHENERKLÄRUNG

- ansteher Boden
- Oberboden
- Staubretter
- Wasserbausteine
- Fertigteil
- Böschung
- Sauberkeitsschicht
- Max. Wasserspiegel
- Schnittachse mit Richtungspfeil

Lageplan
M 1: 500



Verlängerung Wasserrecht Baugebiet Sparr

Neukirchen, BG Sparr

Gemeinde Neukirchen
Sollacher Straße 4
94336 Hunderdorf

Tel.: 09961 910210

Beschied vom 26.03.2026
Az.: 21-64/MZ
Landratsamt Straubing-Bogen

Detail Regenrückhaltebecken M 1:50 / 1:500

Ingenieurbüro Trummer
Beraten und Planen GmbH
Wittelsbacherstr. 26
94315 Straubing
Tel.: 09421/8423-0

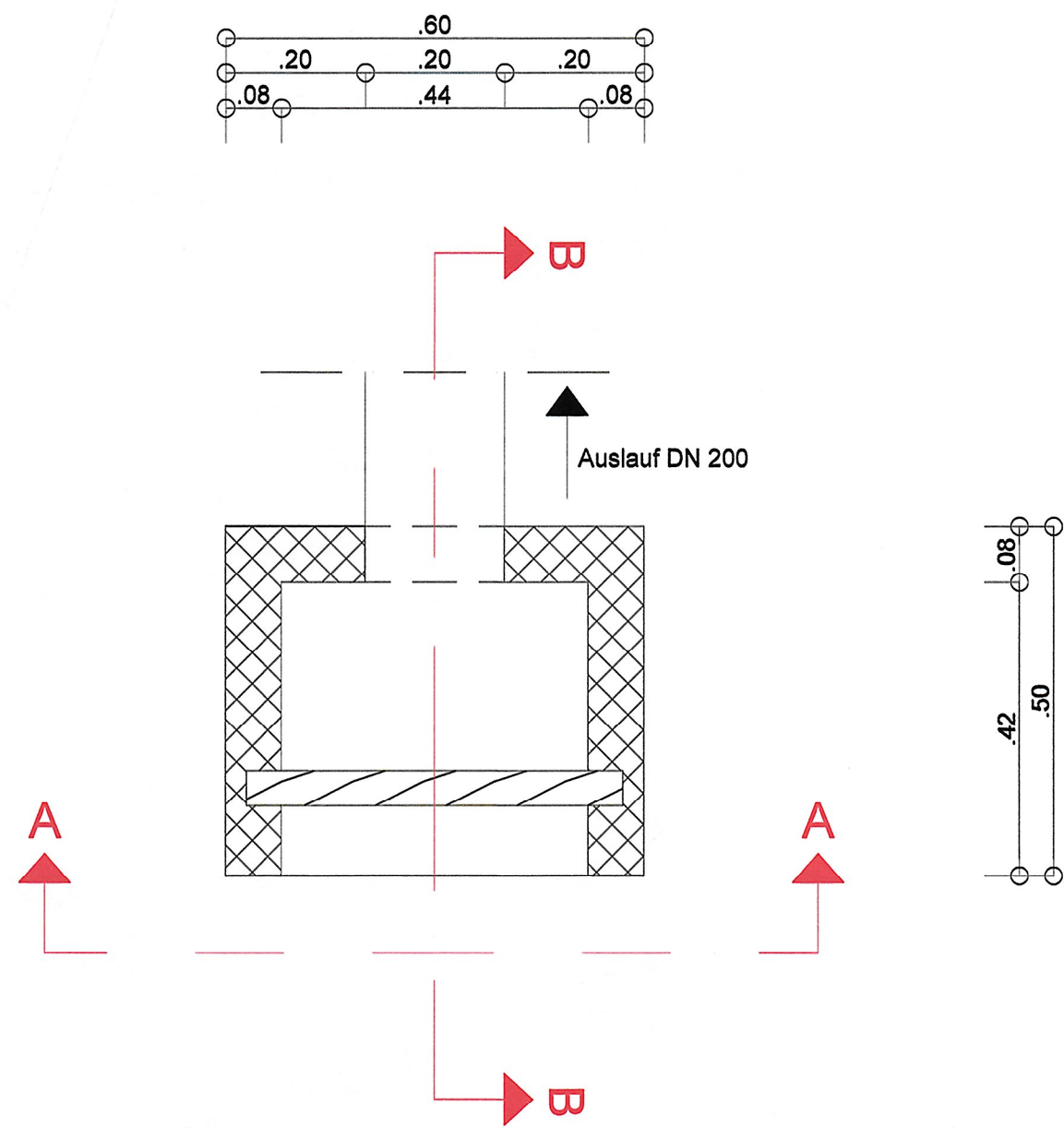
Geprüft: 17. FEB. 2026
Deggendorf

gezeichnet (Planverfasser) geprüft (Projektleitung / Gezeichnetführung)

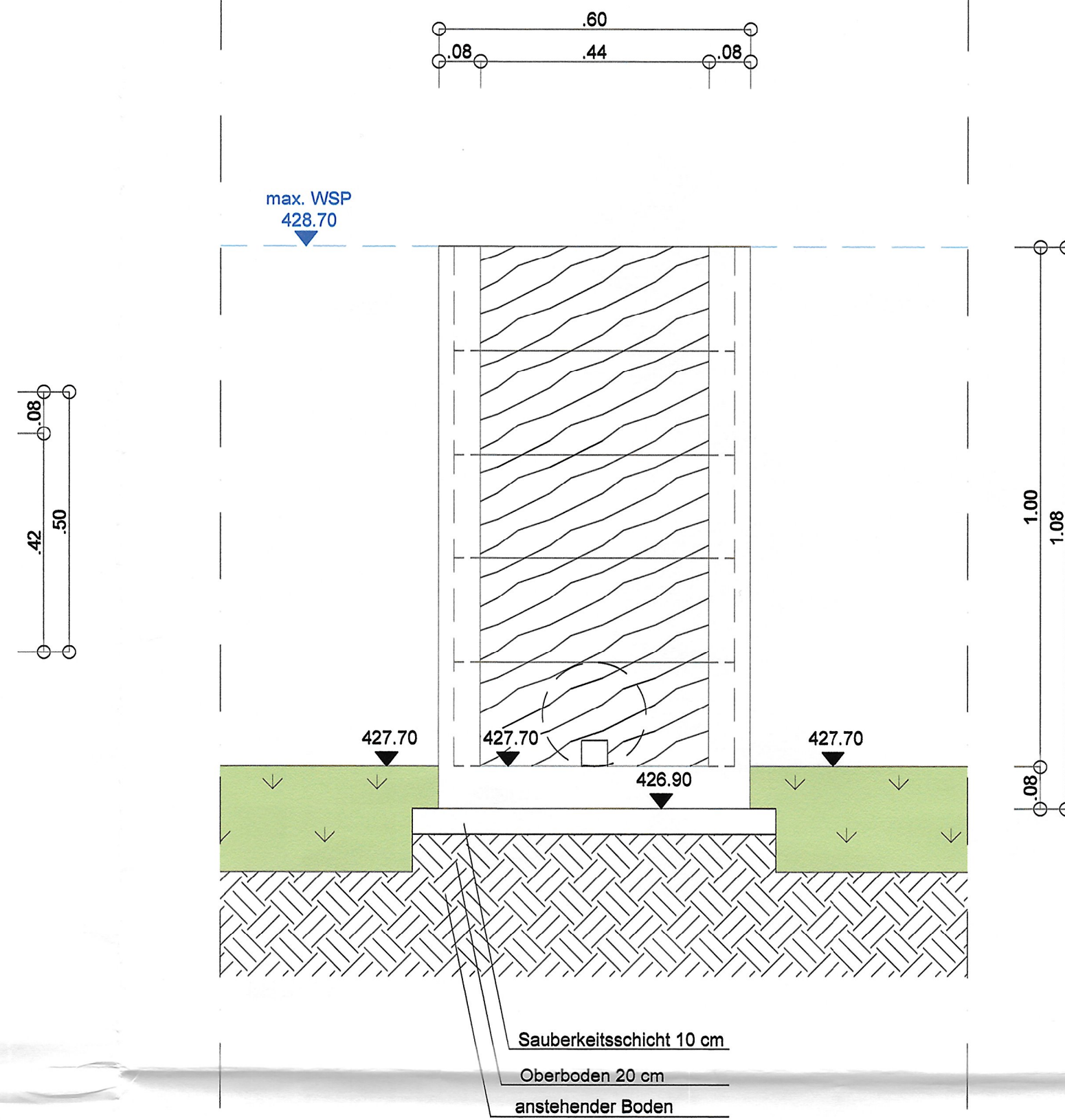
Datum	Index	Änderung	bearbeitet
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...

Projektor:	VGHN-05-088-25	Stand:	Genehmigungsplanung
beab.:	Blabl F.	entst.:	20.03.2025
geändert:	...	geändert:	...

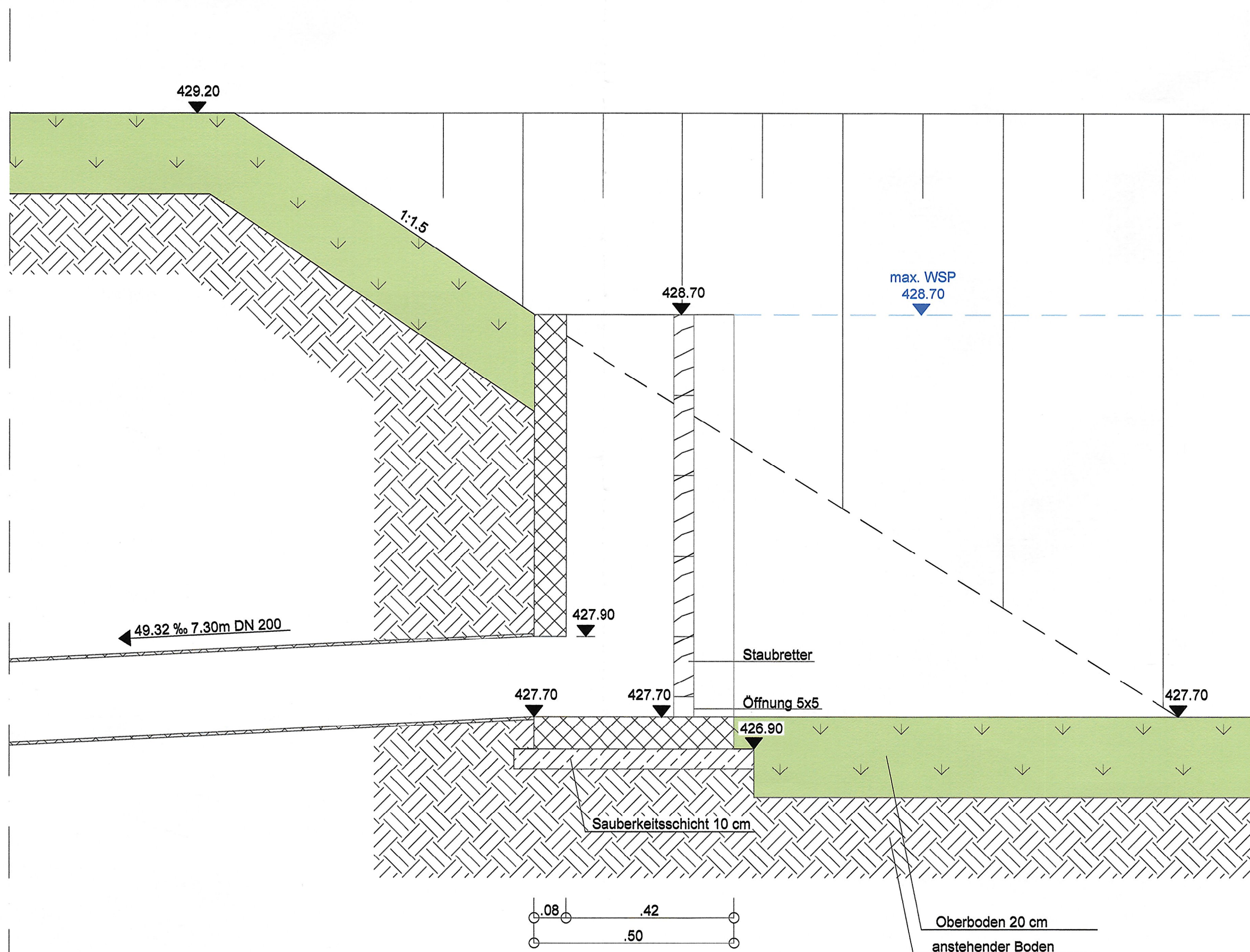
Draufsicht
M 1:10



Schnitt A-A
M 1:10



Schnitt B-B
M 1:10



ZEICHENERKLÄRUNG

	anstehender Boden		Fertigteil
	Staubretter		Sauberkeitsschicht
	Oberboden		Böschung
	Schnittachse mit Richtungspfeil		Max. Wasserspiegel

Velängerung Wasserrecht Baugebiet Sparr

Bauort
Neukirchen, BG Sparr

Bauherr
Gemeinde Neukirchen
Sollacher Straße 4
94336 Hunderdorf

Beschl. vom 26.03.2026
Az.: 21-64M/2
Landratsamt Straubing-Bogen



Tel.: 0961 910210

geprüft mit Roteintrag zurück freigegeben genehmigt

Detailplan Teichmönch

M 1:10

Planverfasser
Ingenieurbüro Trummer
Beraten und Planen GmbH
Wittelsbacherstr. 26
94315 Straubing
Tel.: 09421/8423-0

Geprüft - Gelesen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
17. FEB. 2026
Deggendorf

ingenieurbüro
trummer
beraten + planen gmbh

gezeichnet (Planverfasser)

geprüft (Projektleitung / Geschäftsführung)

Datum	Index	Änderung	bearbeitet
...	...	...	...

bearb.	Blabl F.	erstellt	20.03.2025	Stand	Genehmigungsplanung
Projektnr.	VGHN-05-088-25	geändert	...	Plannr.	VGHN-05-088-02.02